

375 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

22. 4. 1971

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1971, mit dem das Schulorganisationsgesetz neuerlich geändert wird (4. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, Nr. 173/1966 und Nr. 289/1969, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 3 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen: „Schüler und Eltern sind über die Aufgaben und Voraussetzungen der verschiedenen Schularten zu informieren und insbesondere in der 4. und 8. Schulstufe sowie vor dem Abschluß einer Schulart über den nach den Interessen und Leistungen des Schülers empfehlenswerten weiteren Bildungsweg zu beraten.“

2. § 40 hat zu lauten:

§ 40. Aufnahmuvoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in eine allgemeinbildende höhere Schule setzt — soweit im § 37 für die Sonderformen nicht anders bestimmt ist — den erfolgreichen Abschluß der 4. Schulstufe der Volksschule und die Feststellung der Eignung zum Besuch des Ersten Klassenzuges der Hauptschule im Sinne des § 17 voraus.

(2) Schüler des Ersten Klassenzuges der Hauptschule, deren Jahreszeugnis einen guten Gesamterfolg im Sinne der Vorschriften über das Klassifizieren nachweist und die auch den fremdsprachlichen Unterricht mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des unmittelbar folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule, an der dieselbe Fremdsprache gelehrt wird, übertreten.

(3) Die Aufnahme von Schülern, deren Eignung nicht im Sinne des Abs. 1 festgestellt worden ist oder die einen guten Gesamterfolg im Sinne des Abs. 2 nicht nachweisen können, setzt

die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung voraus.“

3. Im § 131 b hat

- a) in den Abs. 1 bis 4 jeweils an die Stelle der Wendung „1971/72“ die Wendung „1976/77“ zu treten;
- b) im Abs. 1 und im Abs. 2 lit. a jeweils an die Stelle der Wendung „1974/75“ die Wendung „1979/80“ zu treten;
- c) im Abs. 2 lit. b, im Abs. 3 und im Abs. 4 jeweils an die Stelle der Wendung „1975/76“ die Wendung „1980/81“ zu treten.

Artikel II

SCHULVERSUCHE ZUR SCHULREFORM

§ 1. Durchführung von Schulversuchen

Zur Erprobung neuer schulorganisatorischer Formen sind Schulversuche im Sinne der folgenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 2. Vorschulklassen

Vorschulklassen haben der Förderung der Erlangung der Schulreife durch Schulpflichtige zu dienen, die gemäß § 14 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, vom Schulbesuch zurückgestellt werden.

§ 3. Grundschule

(1) In der dritten und vierten Schulstufe der Grundschule ist die Zusammenfassung von Schülern in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb der Klasse oder von Schülern mehrerer Parallelklassen zu erproben.

(2) In der dritten und vierten Schulstufe der Grundschule ist der Unterricht in einer lebenden Fremdsprache zu erproben.

§ 4. Schulen der Zehn- bis Vier-zehnjährigen

(1) In den Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen sind Schulversuche zur Additiven Gesamtschule (Abs. 2), zur Orientierungsstufe (Abs. 3) und zur Integrierten Gesamtschule (Abs. 4) durchzuführen.

(2) Durch die Zusammenfassung der Hauptschule und der allgemeinbildenden höheren Schule in räumlicher Hinsicht und unter gemeinsamer Leitung ist die Verbesserung der Übertrittsmöglichkeiten von der Hauptschule in die allgemeinbildende höhere Schule im Sinne des § 40 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes zu erproben (Additive Gesamtschule).

(3) Die fünfte und sechste Schulstufe ist ohne Trennung in Hauptschule und allgemeinbildende höhere Schule zusammenzufassen (Orientierungsstufe).

(4) Die fünfte bis achte Schulstufe ist ohne Trennung in Hauptschule und allgemeinbildende höhere Schule zusammenzufassen (Integrierte Gesamtschule).

(5) Bei der Einrichtung von Orientierungsstufen (Abs. 3) und Integrierten Gesamtschulen (Abs. 4) ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine möglichst große Zahl der nach dem Alter in Betracht kommenden Kinder aus dem Einzugsgebiet die Orientierungsstufe bzw. die Integrierte Gesamtschule besuchen. Sowohl in der Orientierungsstufe als auch in der Integrierten Gesamtschule sind die Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb der Klasse oder von Parallelklassen zusammenzufassen. Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen haben Förderkurse zu dienen. Dem Übertritt in höhere Leistungsgruppen ist besondere Bedeutung zuzumessen. In Verbindung mit der Einrichtung von Leistungsgruppen ist auch die Teilung in Klassenzüge zulässig. Die höchste Leistungsgruppe hat die Aufgabe der allgemeinbildenden höheren Schule, die tiefste Leistungsgruppe jene des Zweiten Klassenzuges der Hauptschule zu erfüllen.

(6) Für den Übertritt von Schülern der Orientierungsstufen in die siebente Schulstufe in einer Hauptschule oder in einer allgemeinbildenden höheren Schule gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 40 des Schulorganisationsgesetzes sinngemäß. Mit einem Jahreszeugnis über die achte Schulstufe der Integrierten Gesamtschule, das einen guten Gesamterfolg aufweist, sind die gleichen Berechtigungen verbunden wie mit dem Zeugnis über die vierte Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule bzw. die vierte Klasse Hauptschule (Erster Klassenzug mit gutem Ge-

samterfolg im Sinne des § 40 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes).

§ 5. Polytechnischer Lehrgang

(1) Im Polytechnischen Lehrgang ist die Zusammenfassung der Schüler in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Technisches Zeichnen nach ihren Leistungen in Leistungsgruppen zu erproben. Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen haben Förderkurse zu dienen.

(2) Im Polytechnischen Lehrgang ist der Lehrplan so zu gestalten, daß die Schüler für einen Teil der Gesamtwochenstundenzahl zwischen verschiedenen Gruppen von Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsgegenständen wählen können.

§ 6. Allgemeinbildende höhere Schulen

(1) In den allgemeinbildenden höheren Schulen sind Schulversuche zur Neugestaltung der Oberstufe (Abs. 2) und der achtstufigen Form der allgemeinbildenden höheren Schule (Abs. 3) durchzuführen. Dabei ist auf die Erreichung eines Bildungszieles, das Grundlage für die allgemeine Hochschulberechtigung im Sinne des § 41 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes ist, Bedacht zu nehmen.

(2) In der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule (und zwar sowohl in den achtstufigen Formen als auch im Musisch-pädagogischen Realgymnasium und im Aufbaugymnasium und -realgymnasium) sind die Jahrgangsklassen ganz oder teilweise durch im Lehrplan zu umschreibende Stufen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu ersetzen, deren zeitliche Dauer geringer als ein Unterrichtsjahr sein kann. Schüler, die die Beherrschung des Lehrstoffes einer solchen Stufe nachweisen, können die betreffende Stufe überspringen. Der Lehrplan ist ferner so zu gestalten, daß die Schüler für einen Teil der Gesamtwochenstundenzahl zwischen verschiedenen Unterrichtsgegenständen und Lehrveranstaltungen wählen können. Die Reifeprüfung kann ganz oder teilweise in Abschlußprüfungen aus den einzelnen Unterrichtsgegenständen aufgliedert werden.

(3) In der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule sind für leistungsschwache Schüler Förderkurse einzurichten. In der Oberstufe sind die Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihren Leistungen in Leistungsgruppen zusammenzufassen. Der Unterricht in jenen Pflichtgegenständen, die nicht in Leistungsgruppen unterrichtet werden, kann frühestens mit Hälfte des Unterrichtsjahres der 8. Klasse abgeschlossen werden. In diesem Zeitpunkt können Schüler, die in mindestens zwei Pflichtgegen-

ständen in der höchsten Leistungsgruppe gute Leistungen erbracht haben und in den übrigen Pflichtgegenständen einen guten Gesamterfolg aufweisen, die Reifeprüfung ablegen. Die übrigen Schüler haben jedenfalls die in Leistungsgruppen unterrichteten Unterrichtsgegenstände weiter zu besuchen.

(4) In der Oberstufe sind sowohl in den Schulversuchen nach Abs. 2 als auch nach Abs. 3 Förderkurse zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen einzurichten. Für eine laufende Beratung der Schüler, insbesondere im Hinblick auf die Wahl von Unterrichtsgegenständen, ist Sorge zu tragen.

§ 7. Pädagogische Akademien

(1) An Pädagogischen Akademien sind sechssemestrige Ausbildungsgänge für das Lehramt an Hauptschulen, an Polytechnischen Lehrgängen und an Sonderschulen einzurichten.

(2) Die Ausbildung zum Hauptschullehrer oder zum Lehrer für den Polytechnischen Lehrgang hat mindestens zwei im Lehrplan der betreffenden Schulart vorgesehene Unterrichtsgegenstände zu umfassen.

(3) Die Ausbildung zum Sonderschullehrer ist schwerpunktmäßig auf die einzelnen Sonderschularten auszurichten.

(4) Für die Aufnahme in einen Ausbildungsgang im Sinne des Abs. 1 ist keine Eignungsprüfung abzulegen. Der Aufnahmebewerber hat jedoch durch ein amts- oder schulärztliches Zeugnis nachzuweisen, daß sein Gesundheitszustand keine Störung des Unterrichtes und keine Gefährdung seiner Umgebung darstellt.

(5) An Pädagogischen Akademien, an denen Ausbildungsgänge im Sinne des Abs. 1 geführt werden, sind die erforderlichen fachlichen und fachdidaktischen Unterrichtsveranstaltungen, allenfalls im Zusammenwirken mit wissenschaftlichen Hochschulen, einzurichten.

(6) Für die Leitung der Ausbildungslehrgänge im Sinne des Abs. 1 in Unterordnung unter den Leiter der Pädagogischen Akademie ist ein Fachvorstand zu bestellen.

(7) Das Studium an der Pädagogischen Akademie schließt je nach dem Ausbildungsgang mit der Lehramtsprüfung für Hauptschulen, für Polytechnische Lehrgänge oder für Sonderschulen ab.

§ 8. Schulversuchspläne, regionale Streuung und wissenschaftliche Kontrolle der Schulversuche

(1) Als Grundlage für die Schulversuche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind Schulversuchspläne aufzustellen, die das Ziel der

einzelnen Schulversuche und die Einzelheiten ihrer Durchführung beschreiben. Die Schulversuchspläne sind vom Bundesminister für Unterricht und Kunst festzulegen.

(2) Die Durchführung der Schulversuche an einzelnen Schulen bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf Antrag des zuständigen Landesschulrates (Kollegium), dem bei Privatschulen ein Antrag des Schulerhalters zugrunde zu liegen hat. Bei Bundesschulen, die dem Bundesminister für Unterricht und Kunst in erster Instanz unterstehen, tritt an die Stelle des Antrages des Landesschulrates ein Antrag des Schulleiters, bei privaten Schulen ein Antrag des Schulerhalters. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst darf den Schulversuch nur dann genehmigen,

- a) wenn er nach einem Schulversuchsplan im Sinne des Abs. 1 durchgeführt wird,
- b) die Vergleichbarkeit des Schulversuches mit anderen Schulversuchen bzw. mit der bestehenden Schulorganisation gegeben ist und
- c) die wissenschaftliche Betreuung und Beurteilung gesichert sind.

(3) Die Landesschulräte und der Bundesminister für Unterricht und Kunst haben darauf Bedacht zu nehmen, daß Schulversuche nach dem gleichen Schulversuchsplan an verschiedenartigen Standorten und unter solchen Bedingungen durchgeführt werden, die eine Beurteilung der Übertragbarkeit der Ergebnisse des Schulversuches auf das ganze Bundesgebiet zulassen.

(4) Zur Beratung der am Schulversuch beteiligten Lehrer und zur Gewährleistung der Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst sind wissenschaftlich qualifizierte Betreuer der Schulversuche zu bestellen. Soweit es der Versuch erfordert, sind gleichartige Schulen oder Klassen als Vergleichsschulen oder -klassen vorzusehen. Die Ergebnisse der Schulversuche sind unter Zugrundelegung des Schulversuchsplanes, allenfalls im Vergleich zu den Vergleichsschulen bzw. -klassen zu beurteilen und vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst zu veröffentlichen.

§ 9. Einrichtungen zur Schulentwicklung

(1) Der Bund hat Einrichtungen zu führen, deren Aufgabe die wissenschaftliche Vorbereitung, Betreuung, Kontrolle und Auswertung der Schulversuche im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie die Erfüllung von Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens, insbesondere hinsichtlich der Leistungsmessung, der Prüfungsmethoden, der Schaffung von Unterrichtsmitteln, der Lehrplangestaltung und der Schulbahnberatung ist.

(2) Diese Einrichtungen haben ihre Aufgaben durch eigene Mitarbeiter oder im Zusammenwirken mit wissenschaftlichen Hochschulen, insbesondere der Hochschule für Bildungswissenschaften, zu erfüllen.

(3) Diese Einrichtungen unterstehen unmittelbar dem Bundesminister für Unterricht und Kunst.

§ 10. Schulversuchszeitraum

Schulversuche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können in den Schuljahren 1971/72 bis 1975/76 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

§ 11. Zahlenmäßige Beschränkung der Schulversuche

(1) Die Schulversuche im Sinne des § 2 und des § 3 Abs. 2 können ohne zahlenmäßige Beschränkung durchgeführt werden.

(2) Schulversuche dürfen in nicht mehr Schulen durchgeführt werden als den folgenden Verhältniszahlen entspricht:

- a) Schulversuche in der Grundschule (§ 3 Abs. 1): 10% der Volksschulen des betreffenden Bundeslandes;
- b) Schulversuche in den Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen (§ 4): 10% der Hauptschulen des betreffenden Bundeslandes;
- c) Schulversuche in Polytechnischen Lehrgängen (§ 5): 10% der Polytechnischen Lehrgänge (in organisatorischem Zusammenhang mit einer anderen Pflichtschule oder selbständige Schulen);
- d) Schulversuche in den allgemeinbildenden höheren Schulen (§ 6): 10% der allgemeinbildenden höheren Schulen im betreffenden Bundesland.

(3) Die Schulversuche zur Ausbildung der Lehrer für Hauptschulen, Polytechnische Lehrgänge und Sonderschulen an den Pädagogischen Akademien (§ 7) können an allen Pädagogischen Akademien durchgeführt werden, wobei jedoch auf die Gewährleistung der Lehrerversorgung für Volksschulen im betreffenden Bundesland Bedacht zu nehmen ist.

§ 12. Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern

(1) Soweit die Durchführung der Schulversuche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, sind vorher Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem betreffenden Bundesland abzuschließen.

(2) (Grundsatzbestimmung) In den Ausführungsgesetzen der Länder ist die Durchführung von Schulversuchen vorzusehen, durch die Schulversuche im Sinne der §§ 2 bis 5 ermöglicht werden, soweit die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt wird. Ferner haben die Ausführungsgesetze die zuständigen Behörden zu ermächtigen, die für die Durchführung von Schulversuchen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund zu treffen, soweit die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt wird.

§ 13. Kostenteilung zwischen den Schulerhaltern öffentlicher Schulen

Vor der Errichtung von Orientierungsstufen und Gesamtschulen (§ 4) ist eine Kostenteilung zwischen dem Bund und den in Betracht kommenden gesetzlichen Schulerhaltern zu vereinbaren, die der Aufteilung der Schüler auf die Hauptschule und die allgemeinbildende höhere Schule im Einzugsbereich der Orientierungsstufe bzw. der Gesamtschule in dem der Errichtung der Orientierungsstufe bzw. der Gesamtschule vorangegangenen Schuljahr entspricht.

§ 14. Weitergeltung des § 7 des Schulorganisationsgesetzes

Die Durchführung von Schulversuchen im Sinne des § 7 des Schulorganisationsgesetzes wird von den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1971 in Kraft.

(2) Gegenüber den Ländern tritt dieses Bundesgesetz für die Ausführungsgesetzgebung zu den Bestimmungen des Artikels II § 12 Abs. 2 mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; die Ausführungsgesetze sind innerhalb von sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen und mit 1. September 1971 in Kraft zu setzen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in der Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Bestimmung des Artikel II § 13 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeines:

Der Nationalrat hat mit EntschlieÙung vom 10. Juli 1969 den Bundesminister für Unterricht aufgefordert, eine Schulreformkommission einzuberufen, der Mitglieder des Unterrichtsausschusses des Nationalrates, Vertreter der Landes-schulbehörden, Vertreter der Lehrerschaft, der Eltern- und Erziehungsorganisationen sowie des Österreichischen Bundesjugendringes angehören.

Dieser EntschlieÙung entsprechend hat der damalige Bundesminister für Unterricht Dr. Alois Mock 42 Persönlichkeiten aus dem erwähnten Personenkreis (ergänzt durch Vertreter der Lehrstuhlinhaber für Pädagogik) zu einer konstituierenden Sitzung am 1. August 1969 einberufen.

Die Schulreformkommission hat fünf Unterkommissionen gebildet, denen jeweils ein Teil der Mitglieder der Gesamtkommission angehört, und zwar die Struktur-Kommission, die Methoden-Kommission, die Förderungs-Kommission, die Lehrer-Kommission und die Ökonomie-Kommission.

Über die Tätigkeit der Schulreformkommission bis 11. November 1969 hat der Bundesminister für Unterricht dem Nationalrat und dem Bundesrat einen Bericht (III-230 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP.) erstattet.

Die Gesamtkommission der Schulreformkommission hat bis Ende 1970 insgesamt sieben Sitzungen, die Unterkommissionen haben 28 Sitzungen abgehalten.

Auf Grund der Beratungen der Schulreformkommission bis zu diesem Zeitpunkt hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst den Entwurf einer 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle ausgearbeitet und dem Begutachtungsverfahren unterzogen. Der Entwurf hat nicht nur die ersten Konsequenzen aus den von der Schulreformkommission gefaÙten Empfehlungen und den darauf aufgebauten Arbeiten im Bundesministerium für Unterricht und Kunst gezogen, sondern auch eine Reihe von Änderungs-

vorschlägen enthalten, die sich sonst in den letzten Jahren als wünschenswert erwiesen haben.

Das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens hat gezeigt, daß ein derart umfangreicher Entwurf möglicherweise nicht mehr zeitgerecht vom Nationalrat beschlossen werden kann. Ein Teil der Bestimmungen, der nunmehr in den vorliegenden Entwurf aufgenommen wurde, soll aber nach dem Wunsch der Schulreformkommission, dem sich das Bundesministerium für Unterricht und Kunst anschließt, noch im Sommer 1971 beschlossen werden.

Aus diesem Grunde wurden in den vorliegenden Entwurf nur die folgenden Bestimmungen aufgenommen:

1. Entfall der Aufnahmeprüfung in die allgemeinbildenden höheren Schulen und Bildungsberatung;
2. Verlängerung des Sistierungszeitraumes der 13. Schulstufe an den allgemeinbildenden höheren Schulen;
3. gesetzliche Regelung der von der Schulreformkommission empfohlenen Schulversuche.

Im einzelnen:

Zu Artikel I Z. 1 und 2:

Im Zuge der Beratungen über Fragen der Leistungsbeurteilung hat sich die Schulreformkommission auch mit der Aufnahmeprüfung in die 1. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule befaÙt. In Übereinstimmung mit wissenschaftlichen Untersuchungen kam die Schulreformkommission zur Auffassung, daß die derzeitige Aufnahmeprüfung keine ausreichende Sicherheit in der Feststellung der Begabung eines Schülers oder in der Prognose über seine künftigen Leistungen bietet.

Die Schulreformkommission hat daher in ihrer Sitzung am 9. Juni 1970 folgende Empfehlung beschlossen:

„Die bisherige Aufnahmeprüfung in die allgemeinbildenden höheren Schulen soll — erstmals für die Aufnahme für das Schuljahr 1971/

1972 — entfallen. An ihrer Stelle soll die Lehrerkonferenz die Empfehlung zum Besuch der allgemeinbildenden höheren Schule oder des Ersten Klassenzuges der Hauptschule aussprechen, wenn auf Grund der Leistungen des Schülers und seines Gesamtbildes ein guter Gesamterfolg gegeben ist; der Volksschullehrer soll durch Anwendung standardisierter Verfahren im Laufe der 4. Schulstufe sein eigenes Urteil kontrollieren können. Wenn diese Empfehlung nicht ausgesprochen wird, können die Eltern eine Überprüfung des Schülers an der allgemeinbildenden höheren Schule oder der Hauptschule verlangen.“

Dieser Empfehlung der Schulreformkommission soll durch die vorgeschlagene Neufassung des § 40 des Schulorganisationsgesetzes Rechnung getragen werden.

Die Feststellung der Eignung für den Besuch des Ersten Klassenzuges der Hauptschule durch die Lehrerkonferenz der Volksschule soll in Hinblick Aufnahmuvoraussetzung für die allgemeinbildenden höheren Schulen sein.

Dabei wird jedoch der Bildungsberatung durch den Lehrer besondere Bedeutung zukommen. Aus diesem Grunde wird gleichzeitig eine Änderung des § 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes vorgeschlagen. Diese Bestimmung enthält den programmatischen Satz, daß der Erwerb höherer Bildung und der Übertritt von einer Schulart in eine andere allen hiefür geeigneten Schülern zu ermöglichen sei; die Bildungsberatung soll helfen, diesem Anliegen des Gesetzgebers in der Praxis Rechnung zu tragen. Nähere Bestimmungen über die Durchführung der Bildungsberatung haben jedoch im Entwurf einer Novelle zum Schulorganisationsgesetz keinen Platz, weil es sich dabei nicht um schulorganisatorische Fragen handelt.

Bezüglich der Feststellung der Eignung für die Hauptschule ist festzuhalten, daß diesbezüglich § 17 Schulorganisationsgesetz auf ein gesondertes Bundesgesetz verweist, das bisher noch nicht erlassen worden ist. Das gleiche trifft übrigens auf die Durchführung der Aufnahms- und Eignungsprüfungen, die Reifeprüfungen, Befähigungsprüfungen, Lehramtsprüfungen und andere Gebiete zu. Diese Regelungen soll das Schulunterrichtsgesetz bringen, für das bereits zweimal Begutachtungsverfahren stattgefunden haben. Dieser Rechtsbereich gehört nicht zur Schulorganisation, daher gelten hiefür auch nicht die besonderen Beschlußfassungserfordernisse für Bundesgesetze nach Art. 14 Abs. 10 B-VG. Es ist rechtssystematisch nicht vertretbar, zum Bereich des Schulunterrichtsrechtes gehörende Bestimmungen in den Entwurf einer Novelle zum Schulorganisationsgesetz aufzunehmen. Es besteht jedoch die Absicht, die Arbeiten am Schul-

unterrichtsgesetz sobald als möglich abzuschließen und dem Nationalrat einen den gesamten diesbezüglichen Bereich, nicht nur den hier relevanten relativ geringfügigen Teil desselben regelnden Gesetzentwurf vorzulegen.

Anschließend an frühere Erlässe bestimmen die derzeit geltenden Erlässe des Bundesministeriums für Unterricht, MVBl. Nr. 83/1963, in der Fassung MVBl. Nr. 45/1964, über die Eignungsfeststellung:

„1. Die Eignung zum Besuch der Hauptschule im Ersten Klassenzug ist einem Schüler bei erfolgreichem Abschluß der 4. Schulstufe der Volksschule zuzuerkennen, wenn er in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Lesen sowie Rechnen und Raumlehre die Note ‚sehr gut‘ oder ‚gut‘ aufweist.

Die Eignung für den Ersten Klassenzug ist auch zuzuerkennen bei ‚befriedigend‘ in den genannten Unterrichtsgegenständen, wenn das Gesamtbild des Schülers, wie es sich aus der Schülerbeschreibung ergibt, erwarten läßt, daß er den erhöhten Anforderungen der Hauptschule, besonders auch in den lebenden Fremdsprachen genügen wird.

2. Die Eignung zum Besuch der Hauptschule im Zweiten Klassenzug ist bei erfolgreichem Abschluß der 4. Schulstufe der Volksschule einem Schüler zuzuerkennen, wenn er den Anforderungen des Punktes 1 nicht entspricht, aber erwartet werden kann, daß er das Lehrziel der Hauptschule im Zweiten Klassenzug erreichen wird.

4. Die Lehrerkonferenz der Volksschule hat am Ende der 4. Schulstufe für jeden Schüler die entsprechende Eignung für den Besuch der Hauptschule festzustellen ...“

Im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Erlasses erschien eine Differenzierung zwischen der Eignungsfeststellung für den Ersten Klassenzug der Hauptschule einerseits und die allgemeinbildende höhere Schule andererseits nicht zweckmäßig. Aus diesem Grund ist die Schulreformkommission in ihren Beratungen davon ausgegangen, daß mit der Feststellung der Eignung für den Ersten Klassenzug der Hauptschule auch die Eignung für die allgemeinbildende höhere Schule gegeben sein soll. Für die Eignungsfeststellung sollen die zitierten Bestimmungen weiter angewendet werden.

Die Schulreformkommission hat sich in ihrer erwähnten Empfehlung dafür ausgesprochen, daß das Urteil des Volksschullehrers durch die Anwendung objektiver Verfahren unterstützt werden soll. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß aus wissenschaftlichen Untersuchungen hervorgeht, daß das derzeitige Prüfungs- und

Notensystem nicht voll befriedigt. Gleiche Leistungen werden nicht immer mit den gleichen Noten beurteilt, weil ein Vergleichsmaßstab, der über die Schüler der betreffenden Klasse hinaus eine sichere Grundlage für das Urteil des Lehrers sein könnte, weitgehend fehlt. Im Sinne dieser Empfehlungen der Schulreformkommission hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst eine Broschüre „Zur Objektivierung der Leistungsbeurteilung auf der 4. Schulstufe“ herausgegeben, die allen in Frage kommenden Lehrern übermittelt worden ist. Diese Broschüre bietet Anweisungen zur Objektivierung der Leistungsbeurteilung mit Hilfe informeller Lehrtests und durch Anwendung standardisierter Schulleistungstests. Es ist ferner vorgesehen, daß allen Schulen, die damit arbeiten wollen, geeignete standardisierte Schulleistungstests am Ende des laufenden Schuljahres zur Verfügung gestellt werden.

Der Entwurf der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht vor, daß eine Aufnahmeprüfung nur mehr dann stattfinden soll, wenn die Eignung für den Ersten Klassenzug der Hauptschule nicht ausgesprochen wird. Eine ähnliche Vorschrift gibt es schon derzeit im Bereich der Hauptschule auf Grund des oben zitierten Erlasses:

„6. Schüler, die den erfolgreichen Abschluß der 4. Schulstufe nachweisen, denen die Eignung zum Besuch der Hauptschule aber nicht zuerkannt oder nicht für den Ersten Klassenzug zuerkannt wurde, können sich über Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an den zuständigen Bezirksschulrat an einer von diesem bezeichneten Hauptschule einer Überprüfung unterziehen, deren Ergebnis endgültig über die Eignung zum Besuch der Hauptschule im Ersten oder Zweiten Klassenzug entscheidet.“

Auch diese Bestimmung soll parallel zur Möglichkeit der Ablegung einer Aufnahmeprüfung an der allgemeinbildenden höheren Schule aufrecht bleiben. Sowohl die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung an der allgemeinbildenden höheren Schule als auch die erfolgreiche Überprüfung an der Hauptschule sollen den Besuch der allgemeinbildenden höheren Schule bzw. des Ersten Klassenzuges der Hauptschule ermöglichen, auch wenn von der Volksschule die Eignung für den Ersten Klassenzug (und damit auch für die allgemeinbildende höhere Schule) nicht festgestellt worden ist.

Zu Artikel I Z. 3:

Durch die 3. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 289/1969, wurde die Führung einer 13. Schulstufe an den allgemeinbildenden höheren Schulen (9. Klasse) in der Weise vorübergehend sistiert, daß jene Schüler, die im Schul-

jahr 1972/73 in die 5. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule eintreten, bereits wieder nach einem neunjährigen Lehrplan zu unterrichten wären.

Das von der Schulreformkommission empfohlene Schulversuchsprogramm umfaßt auch Schulversuche für eine Neugestaltung der allgemeinbildenden höheren Schule, insbesondere ihrer Oberstufe (siehe Art. II § 6). Erst nach Durchführung dieser Schulversuche wird zu beurteilen sein, welche Dauer die allgemeinbildende höhere Schule haben soll. Daher schlägt der Entwurf in der Ziffer 3 eine Verlängerung des Übergangszeitraumes um 5 Jahre vor. Dadurch soll eine vollständige Durchführung der Schulversuche und eine einjährige Frist für die Fassung der notwendigen Beschlüsse zur Verfügung stehen (vgl. die Bemerkungen zu Art. II § 10).

Zu Artikel II:

Im Sinne des Auftrages, der aus der Entschlußung des Nationalrates vom 10. Juli 1969 hervorgeht, hat sich die Schulreformkommission nicht nur mit der Frage der 13. Schulstufe an den allgemeinbildenden höheren Schulen, sondern mit dem Gesamtkomplex der österreichischen Schulorganisation befaßt.

a) Vorschulische Erziehung:

Sie hat sich von den Erkenntnissen der modernen Begabungsforschung ausgehend zuerst der Frage der Verstärkung der vorschulischen Erziehung zum Ausgleich bildungsmäßiger Nachteile, die sich aus sozialen und regionalen Momenten ergeben, zugewendet.

b) Grundschule:

Daran anschließend haben sich Konsequenzen im Bereich der Grundschule abgezeichnet, die gleichfalls dem Gedanken der Begabungsförderung Rechnung tragen.

c) Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen:

Unter Einbeziehung der verschiedenen politischen Konzepte, die von der SPÖ, der ÖVP und der FPÖ vor den Nationalratswahlen des Jahres 1970 auf schulpolitischem Gebiet vorgelegt worden sind, hat sich die Schulreformkommission sodann mit der Frage der Mittelstufe des Schulwesens, den Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen, befaßt. Der schon 1962 den Schulgesetzen zugrundeliegende Gedanke der Durchlässigkeit des Schulwesens wurde dabei besonders betont. Es hat sich gezeigt, daß die Möglichkeit des Übertrittes von der Hauptschule in die allgemeinbildende höhere Schule, wie sie § 40 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes vorsieht, nur in sehr wenigen Fällen tatsächlich in Anspruch genommen wird. Dazu kommt, daß die Anteile an den in Frage kommenden Geburts-

jahrgängen, die die Hauptschule oder die allgemeinbildende höhere Schule besuchen, nach Bundesländern und Bezirken sehr unterschiedlich sind. Daraus ergeben sich aber unterschiedliche Bildungschancen, die ausgeglichen werden sollten.

d) Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule:

Um sowohl den Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die für, als auch jenen, die gegen die Einführung der 13. Schulstufe an den allgemeinbildenden höheren Schulen sprechen, hat sich die Schulreformkommission ferner mit einem Konzept befaßt, das eine allgemeine Festlegung der Dauer der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule nicht enthält. Durch ein flexibles System von fach- und leistungsspezifischen Kursen soll ein individueller Abschluß der Oberstufe ermöglicht werden.

e) Pädagogische Akademien:

Schließlich hat sich die Schulreformkommission für eine Institutionalisierung der Ausbildung der Lehrer für Hauptschulen, Polytechnische Lehrgänge und Sonderschulen ausgesprochen, die derzeit autodidaktisch, nur unterstützt von Kursen an den Pädagogischen Instituten, stattfindet.

In allen diesen Punkten war es übereinstimmende Meinung der Mitglieder der Schulreformkommission, daß gesetzliche Entscheidungen als Konsequenzen der Beratungen der Schulreformkommission noch verfrüht erscheinen. Es fehlen weitgehend wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen als Grundlage für die entsprechenden politischen Entscheidungen über die Schulorganisation. Die Schulreformkommission hat daher empfohlen, erst nach Durchführung gründlich vorbereiteter und weitgestreuter Schulversuche gesetzliche Maßnahmen zu beschließen.

Als gesetzliche Basis für solche Schulversuche kommt § 7 des Schulorganisationsgesetzes in Betracht. Nach dieser Bestimmung kann das Bundesministerium für Unterricht oder mit dessen Zustimmung der Landesschulrat Schulversuche durchführen, deren Zweck nach dem Gesetzeswortlaut „die Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen“ ist. Durch die erwähnte Bestimmung wird die Verwaltung ermächtigt, von gesetzlichen Vorschriften abzuweichen, ohne daß dies hinsichtlich Inhalt und Richtung dieser Abweichung vom Gesetzgeber definiert wäre. Offenbar aus der Erwägung heraus, daß damit der Vollziehung sehr weitgehende Befugnisse eingeräumt werden, beschränkt § 7 des Schulorganisationsgesetzes diese Schulversuchsermächtigung auf 5% der in Betracht kommenden Klassen.

Um den Intentionen der Schulreformkommission zu entsprechen, ist es jedoch notwendig, die erwähnten Schulversuche breit zu streuen. Die Schulreformkommission hat sich dafür ausgesprochen, daß durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst bestimmte Schulversuchsmodelle festgelegt werden, die dann unter den verschiedenen Voraussetzungen, die sich aus den siedlungsmäßigen und landschaftlichen Gegebenheiten Österreichs ergeben, erprobt werden sollen. Dazu ist die Durchführung dieser Schulversuche an einer größeren Zahl von Standorten erforderlich, als dies im Rahmen der 5%-Beschränkung möglich wäre.

Gegen eine bloße Erweiterung der zahlenmäßigen Beschränkung der Schulversuchsermächtigung des § 7 des Schulorganisationsgesetzes ergeben sich vom Standpunkt des Legalitätsprinzips (Art. 18 B-VG) Bedenken. Darüber hinaus legt die Bedeutung der geplanten Schulversuche, die weit über die traditionelle Aufgabe von Schulversuchen hinausgeht, nahe, daß sich der Gesetzgeber selbst mit den geplanten Versuchsvorhaben befaßt und der Verwaltung den Rahmen und die Ziele für diese Versuche gibt. Diesem Zweck dient Art. II des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Die §§ 2 bis 7 dieses Artikels enthalten die vom Standpunkte der Schulorganisation her wichtigsten inhaltlichen Regelungen für die geplanten Schulversuche; die §§ 8 sowie 10 bis 13 stecken den Rahmen ab, innerhalb dessen diese Schulversuche durchgeführt werden können und geben Richtlinien für die Auswahl und Durchführung der verschiedenen Schulversuchsmodelle. § 9 schafft die gesetzliche Grundlage für Einrichtungen zur wissenschaftlichen Betreuung und Auswertung der Schulversuche sowie für die Inangriffnahme verschiedener Schulentwicklungsaufgaben.

Neben den Schulversuchen im Sinne dieses Artikels soll weiterhin die Möglichkeit von kleineren laufenden Schulversuchen offen bleiben, wie sie sich aus § 7 des Schulorganisationsgesetzes ergibt (§ 14 des Entwurfes).

Zu § 2:

Die Schulreformkommission hat sich am Beginn ihrer Beratungen mit den Erkenntnissen der Begabungsforschung beschäftigt und die Bedeutung der vorschulischen Erziehung für den Ausgleich der unterschiedlichen Bildungschancen unterstrichen. Da Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Kindergartenwesens gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG den Ländern zukommt, kann vom Bund kein unmittelbarer Einfluß auf den Ausbau des Kindergartenwesens genommen werden. Der damalige Bundesminister

für Unterricht hat sich daher an die Landeshauptleute mit der Bitte gewandt, diesen Problemen besondere Beachtung zu schenken.

Gesetzgeberische Aktivitäten des Bundes erscheinen nur für Maßnahmen im Bereich des Schulwesens möglich. Als Anknüpfungspunkt kommt dabei § 14 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes in Frage, der derzeit lautet:

„§ 14. Zurückstellung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch

(1) Schulpflichtige Kinder, die noch nicht schulreif (§ 7 Abs. 2) sind, sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten oder von Amts wegen für das erste Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht vom Schulbesuch zurückzustellen, wenn keine Schuleinrichtungen zu ihrer Förderung bestehen und sie nicht in eine Sonderschule (§ 8) eingewiesen werden. Die Zurückstellung vom Schulbesuch darf nur vor Beginn des Schuljahres oder nach erfolgtem Schuleintritt vor dem Ende des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen werden.“

Derartige Einrichtungen zur Förderung zurückgestellter Kinder bestehen schon seit einigen Jahren in Wien. Ihre Vermehrung und stärkere Beachtung auch außerhalb Wiens erscheint im Sinne der Beratungen der Schulreformkommission wünschenswert.

Da es sich dabei um eine Einrichtung handelt, die systematisch zum Pflichtschulwesen gehört, kommt dem Bund keine volle Gesetzgebungskompetenz zu. Hinsichtlich der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflfassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache nur die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Die Festlegung der Aufgabe dieser Vorschulklassen ist hingegen Angelegenheit der Bundesgesetzgebung (Art. 14 Abs. 1 B-VG).

Als unmittelbar anwendbares Bundesrecht kann daher in organisatorischer Hinsicht nicht mehr über diese Vorschulklassen ausgesagt werden, als dies im § 2 des vorliegenden Entwurfes geschieht. Im Hinblick auf das Versuchsstadium erscheint es zweckmäßig, von grundsatzgesetzlichen Festlegungen auf dem Gebiet der äußeren Organisation dieser neuen Schulart vorerst abzusehen. Die korrespondierenden gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von Schulversuchen werden die Ausführungsgesetze der Länder zu treffen haben (vgl. § 12 des Entwurfes).

Zu § 3:

Eine der ersten Empfehlungen der Schulreformkommission betraf die Durchführung von Schulversuchen in der Grundschule. Die Schulreformkommission hat sich für eine Auflockerung des Klassensystems durch Einführung des sogenannten Setting-Systems ausgesprochen. In diesem Zusammenhang soll auch die Frage der Einführung einer Fremdsprache bereits ab der 4. Schulstufe, allenfalls bereits in der 3. Schulstufe der Grundschule überlegt werden.

Unter Setting-System versteht man ein Organisationsprinzip der durchlässigen, in Niveau-, Neigungs- oder Schwerpunktkursen differenzierten Gruppen bei gemeinsamem Kern. Der Schüler schreitet entsprechend seinen Leistungen in jedem Fach unabhängig von den Leistungen in anderen Fächern fort.

Unter Heranziehung einer Arbeitsgruppe, in der Hochschullehrer, Landesschulinspektoren, Professoren an Pädagogischen Akademien, Bezirksschulinspektoren und Ministerialbeamte zusammengearbeiteten, wurden verschiedene Modelle für diese Schulversuche ausgearbeitet. Im Rahmen des § 7 des Schulorganisationsgesetzes wurde bereits mit Beginn des Schuljahres 1970/71 mit der Durchführung dieser Schulversuche begonnen. Dennoch erscheint es zweckmäßig, auch diese Schulversuche in den Rahmen des vorliegenden Entwurfes einzubeziehen.

Derzeit werden zur Frage des Setting-Systems Schulversuche in 93 Klassen und zur Frage der fremdsprachlichen Vorschulung Schulversuche in 166 Klassen durchgeführt. Jeder Schulversuch wird von einem wissenschaftlich qualifizierten Fachmann betreut. Durch die Einrichtung und Durchführung von Betreuerseminaren wird ein über den einzelnen Schulversuch hinausgehender Kontakt zwischen den Betreuern und mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst gewährleistet. Die Betreuer wiederum halten Versuchslehrerkonferenzen ab, um die Lehrer der Versuchsclassen in ihre Arbeit einzuführen und sie dabei zu unterstützen. Es hat sich gezeigt, daß bei Durchführung dieser Schulversuche umfangreiche Arbeiten zur Operationalisierung der Lehrpläne und zur Herstellung der erforderlichen Arbeitsmittel notwendig sind.

Zu § 4:

Die Schulreformkommission hat in ihrer 5. Sitzung am 9. Juni 1970 Schulversuche in den Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen empfohlen, die sowohl auf die verschiedenen Formen der Gesamtschule als auch auf andere Arten der über die Grundschule hinausführenden Schulen abzielen.

Im Sinne dieses Beschlusses hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst verschiedene Schulversuchsmodelle unter Heranziehung einer Arbeitsgruppe von Fachleuten ausgearbeitet und der Schulreformkommission vorgeschlagen. Bei den weiteren Beratungen der Schulreformkommission, insbesondere am 16. März 1971, wurde Übereinstimmung darin erzielt, daß hievon den Schulversuchen zur Additiven Gesamtschule, zur Orientierungsstufe und zur Integrierten Gesamtschule besondere Bedeutung zukommt.

Unter Additiver Gesamtschule ist dabei die Zusammenfassung von Hauptschule und allgemeinbildender höherer Schule (Unterstufe) unter gemeinsamer Leitung mit dem Ziel zu verstehen, die Übertritte von der Hauptschule in die allgemeinbildende höhere Schule zu vermehren.

Unter Orientierungsstufe ist die gemeinsame Führung der Schüler jeweils der fünften und sechsten Schulstufe und eine schulorganisatorische Differenzierung ab der siebenten Schulstufe zu verstehen.

Unter Integrierter Gesamtschule ist die Zusammenfassung aller Schüler jeweils der fünften bis achten Schulstufe unter gleichzeitiger innerer Differenzierung in Leistungsgruppen gemeint.

Alle diese Schulversuche haben zum Ziel, regionale und soziale Bildungsschranken abzubauen und die Wege zu höherer Bildung für alle zu eröffnen, die die erforderlichen Leistungen erbringen.

Die vorliegende Entwurfsbestimmung enthält nur die Grundzüge der in Betracht gezogenen Schulversuche, soweit sie wegen der Abweichung von Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes oder im Interesse der betreffenden Schüler und Eltern als unbedingt erforderlich erscheinen. Auch hier ist zu beachten, daß der Bund nicht in allen Angelegenheiten die volle Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz hat. Soweit die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen betroffen ist, können nur Grundsatzbestimmungen aufgenommen werden. Der Entwurf sieht jedoch von einer Festlegung grundsatzgesetzlicher Bestimmungen, die über den Inhalt des § 12 des Entwurfes hinausgehen, ab, weil im Schulversuchsstadium ein möglichst weitgehender Spielraum gegeben sein soll. Es wird jedoch erforderlich sein, daß die Länder durch Ausführungsgesetze Schulversuchsermächtigungen für die Landesvollziehung auf dem Gebiete der äußeren Organisation schaffen, die mit den Bestimmungen des § 4 des Entwurfes korrespondieren.

Zu § 5:

In einer in der Zeit vom 20. bis 22. Mai 1970 in Seggau bei Leibnitz veranstalteten Tagung

über den Polytechnischen Lehrgang, an der Vertreter der Lehrer an den Polytechnischen Lehrgängen und an den Berufsschulen, der Schulbehörden und der interessierten Interessenvertretungen teilgenommen haben, wurde das Bildungskonzept des Polytechnischen Lehrganges grundsätzlich anerkannt, jedoch auch eine Reihe von Anregungen für eine Weiterentwicklung gegeben. Über die Ergebnisse der erwähnten Tagung wurde der Schulreformkommission ein Bericht vorgelegt.

Auf den Ergebnissen der Tagung aufbauend, haben sich Arbeitskreise mit den Fragen des Polytechnischen Lehrganges befaßt. Im Zusammenhang mit dem in Aussicht genommenen Schulversuchsprogramm, das auf die Empfehlungen der Schulreformkommission zurückgeht, erscheint die Durchführung von ähnlichen Versuchen (insbesondere in der Richtung der Leistungsdifferenzierung) auch im Polytechnischen Lehrgang zweckmäßig.

Diese Schulversuche sollen unter anderem dazu dienen, Schülern, die ohne erfolgreichen Abschluß der achten Schulstufe in den Polytechnischen Lehrgang eingetreten sind, die Möglichkeit zur Nachholung dieses für den Besuch weiterführender Schulen erforderlichen Abschlusses zu geben. Darüberhinaus soll durch die Eröffnung von Wahlmöglichkeiten für einen Teil der Wochenstundenzahl des Lehrplanes eine vorsichtige Ausrichtung auf ein bereits gewähltes Berufsziel, aber auch die von verschiedener Seite geforderte Einbeziehung einer lebenden Fremdsprache ermöglicht werden.

Zu § 6:

Ausgehend von der Frage der Dauer der allgemeinbildenden höheren Schulen hat sich die Schulreformkommission mit dem Problem der Neugestaltung der allgemeinbildenden höheren Schule, vor allem der Oberstufe, beschäftigt. Dabei wurde die Schaffung eines flexiblen Systems erörtert, das nach Möglichkeit zeitlich verschiedene Abschlüsse je nach den Leistungen des Schülers erlaubt.

In den Beratungen der Schulreformkommission haben sich dabei drei Modelle als zweckmäßig erwiesen, von denen sich zwei Modelle auf die Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule beziehen, während eines auch die Unterstufe einbezieht.

In verschiedener Ausprägung ist für die beiden Oberstufenmodelle wesentlich, daß sie im Lehrplan umschriebene Stufen vorsehen, die der Schüler durch Prüfungen (unterstützt durch Förderkurse) überspringen kann. Darüber hinaus wird ihm ein (nach Modellen verschieden großer) Teil der Gesamtstundenzahl zur Wahl ge-

stellt, um den besonderen Interessen und Begabungsschwerpunkten Rechnung zu tragen.

Das Modell einer „reformierten Langform“ sieht in der Unterstufe Förderkurse zur Vermeidung negativer Schulstufenabschlüsse vor. Die Oberstufe ist durch Leistungsgruppierung der Schüler in einzelnen tragenden Unterrichtsgegenständen gekennzeichnet und soll für besonders leistungsfähige Schüler zu einem um ein halbes Jahr früheren Abschluß in der achten Klasse führen als für die übrigen Schüler.

Im Zusammenhang mit diesen Schulversuchen wird auf die Bestimmungen des Art. I Z. 3 über die Verlängerung des Sistirungszeitraumes der 13. Schulstufe an den allgemeinbildenden höheren Schulen verwiesen.

Zu § 7:

Die durch das Schulorganisationsgesetz des Jahres 1962 vorgenommene Neugestaltung der Volksschullehrerausbildung an den Pädagogischen Akademien hat sich sehr gut bewährt. Der Zugang zu den Pädagogischen Akademien hat alle Erwartungen übertroffen und ist geeignet, in absehbarer Zeit den Lehrermangel im Bereich der Volksschule zu mildern, ja zu beheben.

Durch den Rückgang der Volksschuloberstufe und den Ausbau des Hauptschulwesens ist in den letzten Jahren demgegenüber die Frage der Lehrerversorgung an den Hauptschulen immer schwieriger geworden. Die Hauptschullehrerausbildung ist derzeit unregelmäßig. Sie erfolgt autodidaktisch, allenfalls unterstützt durch Kurse der Pädagogischen Institute zur Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung für Hauptschulen, die vor einer besonderen Prüfungskommission abzulegen ist. Das gleiche gilt für die Ausbildung der Lehrer für die Polytechnischen Lehrgänge und für die Sonderschulen.

Die Schulreformkommission hat sich daher für eine Institutionalisierung der Ausbildung dieser Lehrerkategorien ausgesprochen. Sie ist dabei von den positiven Ergebnissen der Ausbildung an den Pädagogischen Akademien ausgegangen, die sich aus der engen Verbindung zwischen Theorie und Praxis in der Ausbildung ergeben. In diesem Sinne soll auch die Ausbildung der erwähnten Lehrerkategorien versuchsweise an den Pädagogischen Akademien stattfinden, nach Möglichkeit jedoch im Zusammenwirken mit den in Betracht kommenden benachbarten wissenschaftlichen Hochschulen, um eine entsprechend hohe fachliche Qualifikation zu erreichen.

Der dem Begutachtungsverfahren unterzogene Entwurf einer 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle sah darüberhinaus Schulversuche für eine sechssemestrige Volksschullehrerausbildung vor. Im Hinblick auf die im überwiegenden Teil ab-

lehrenden Stellungnahmen, die dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst zugekommen sind, wurde dieser Vorschlag in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen.

Zu § 8:

Die Schulreformkommission hat sich bei der Befassung mit den erwähnten Schulversuchsprogrammen immer wieder dafür ausgesprochen, daß alle Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit durch die Schulversuche echte Entscheidungsgrundlagen gewonnen werden. Die Schulversuche dürfen nicht in den Verdacht kommen, daß damit auf „kaltem Wege“ Vorentscheidungen für eine Änderung der Schulstruktur getroffen werden.

Hiezu ist es erforderlich, generelle Schulversuchspläne (Schulversuchsmodelle) festzulegen, die die Vergleichbarkeit der danach durchzuführenden Schulversuche auch bei unterschiedlichen Voraussetzungen gewährleisten.

Dazu kommt, daß die verschiedenen siedlungsmäßigen und landschaftlichen Gegebenheiten Österreichs bei der Durchführung dieser Schulversuche mit berücksichtigt werden müssen, also eine entsprechend große regionale Streuung gewährleistet sein muß.

Schließlich soll die Vorbereitung, Durchführung und Beurteilung der Schulversuche wissenschaftlich objektiv erfolgen.

Diese Grundsätze sollen durch die vorliegende Entwurfsbestimmung gewährleistet werden. Entsprechend den in der Sitzung der Schulreformkommission am 16. März 1971 erhobenen Forderungen wurde durch die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 sichergestellt, daß Schulversuche nur dann begonnen werden, wenn ihre wissenschaftliche Betreuung gesichert ist. Wenn die Zahl der zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Betreuer nicht ausreicht, kann ein Schulversuch auch dann nicht durchgeführt werden, wenn die zahlenmäßige Obergrenze des § 11 noch nicht erreicht ist.

Zu § 9:

Das Bundesministerium für Unterricht hat vor einigen Jahren ein Institut für Bildungspsychologie in Graz eingerichtet, das im Rahmen der Vorbereitung der geschilderten Schulversuche wichtige Aufgaben auf dem Gebiet der Entwicklung von neuen Methoden der Leistungsprüfung und der Lehrplanentwicklung erfüllt.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Schulversuche im Grundschulbereich und bei Versuchen im Mittelstufenbereich hat es sich gezeigt, daß die Schaffung ähnlicher Einrichtungen erforderlich ist, um diese Aufgaben zu lösen.

Die Tätigkeit dieser Einrichtungen soll selbstverständlich im engsten Einvernehmen mit den Instituten für Pädagogik an den wissenschaftlichen Hochschulen und mit anderen einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen geschehen. Durch solche Einrichtungen folgt Österreich internationalen Beispielen; sie sind wichtige Voraussetzungen für eine gründliche und gewissenhafte Durchführung der geplanten Schulversuche.

Zu § 10:

Durch diese Bestimmung sollen die Schuljahre 1971/72 bis 1975/76 zum Schulversuchszeitraum erklärt werden. Die Festlegung von sechs Schuljahren für diesen Zweck geht auf folgende Überlegungen zurück:

Die meisten der beabsichtigten Schulversuche erfordern für das einmalige Durchlaufen der in Betracht kommenden Schulstufen vier Schuljahre. Während aber für die Schulversuche im Bereich der Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen im derzeit laufenden Schuljahr 1970/71 bereits Vorversuche im Gange sind, deren Erfahrungen für die eigentliche Versuchsphase verwertet werden können, ist dies hinsichtlich der Versuche in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen noch nicht der Fall. Hier wird erst im Jahre 1971/72 die Durchführung von Vorversuchen möglich sein, sodaß die eigentliche Versuchsphase erst mit dem Schuljahr 1972/73 anläuft. Um also die Oberstufenversuche an den allgemeinbildenden höheren Schulen vollständig durchführen zu können, wird ein Zeitraum von insgesamt fünf Jahren erforderlich sein. Ein weiteres Schuljahr soll der Auswertung der Ergebnisse und den notwendigen Arbeiten für die allfällige Änderung der bestehenden Schulorganisation durch entsprechende Gesetzesbeschlüsse vorbehalten bleiben.

Die Schulversuche für die „reformierte Langform“ der allgemeinbildenden höheren Schule sollen in zwei Etappen durchgeführt werden, sodaß der Versuch gleichzeitig in der ersten Klasse und in der fünften Klasse beginnt. Auf diese Weise kann auch hier eine vollständige Durchführung innerhalb der zur Verfügung stehenden vier bzw. fünf Schuljahre gewährleistet werden.

Zu § 11:

Analog dem § 7 des Schulorganisationsgesetzes sieht auch der vorliegende Entwurf eine zahlenmäßige Beschränkung für einen Teil der Versuche vor, u. zw. hinsichtlich der Schulversuche zum Setting in der Grundschule, für die Schulversuche in den Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen und für die Schulversuche in den allgemeinbildenden höheren Schulen.

Über die Zahl dieser Schulversuche haben im Begutachtungsverfahren und im Rahmen der Be-

ratungen der Schulreformkommission Meinungsverschiedenheiten bestanden. Während der im Begutachtungsverfahren unterzogene Entwurf eine Beschränkung mit 20% der Klassen der Grundschule bzw. der Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen bzw. der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen vorsah, wurde diese Zahl von verschiedenen Seiten als zu hoch empfunden. Tatsache ist, daß, wie bereits in den Erläuternden Bemerkungen zu § 8 bemerkt worden ist, die Durchführung der Schulversuche weniger durch eine zahlenmäßige Fixierung, als durch die Zahl der zur Verfügung stehenden wissenschaftlich qualifizierten Betreuer in ihren Durchführungsmöglichkeiten begrenzt wird. Der vorliegende Text versucht einen Kompromiß zwischen den Erfordernissen einer möglichst weitgestreuten Durchführung und den Befürchtungen der ablehnenden Gutachten zu finden.

Die Schulversuche zur Einrichtung von Vorschulklassen und der fremdsprachlichen Vorschulung sowie die Schulversuche an den Pädagogischen Akademien sollen grundsätzlich ohne zahlenmäßige Beschränkung durchgeführt werden. Bei den letzteren ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Lehrerversorgung der Volksschulen in dem betreffenden Bundesland nicht leidet. Diese Vorschrift berücksichtigt die Tatsache, daß der Lehrermangel im Pflichtschulwesen regional sehr verschieden ist.

Zu § 12:

Wie schon mehrmals angeführt worden ist, kommt dem Bund im Bereich der öffentlichen Pflichtschulen hinsichtlich der äußeren Organisation nur die Grundsatzgesetzgebung zu, während die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung den Ländern obliegen. Die Bestimmungen des Art. II §§ 1 bis 11 können daher nur jenen Bereich betreffen, in dem gemäß Art. 14 Abs. 1 B-VG die volle Bundesgesetzgebung und Vollziehung gegeben ist. Durch § 12 Abs. 2 soll der Landesgesetzgebung jedoch der Auftrag erteilt werden, die erforderlichen korrespondierenden Bestimmungen für Schulversuche im Pflichtschulbereich zu schaffen, durch die Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern als Basis für die Durchführung der einzelnen Schulversuche möglich werden. Solche Vereinbarungen sind schon derzeit im § 7 des Schulorganisationsgesetzes für die Schulversuche vorgesehen.

Zu § 13:

Neben den erwähnten Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern über die Durchführung von Schulversuchen, die die beiderseitigen Vollzugsbereiche berühren, ist es bei der Durchführung der Schulversuche zur Orientierungsstufe und zur Gesamtschule (§ 4) erforderlich, auch Vereinbarungen über die Kostenteilung zwischen

den gesetzlichen Schulerhaltern zu treffen. Gesetzlicher Schulerhalter ist bezüglich der öffentlichen Hauptschulen nach den Bestimmungen der Landesausführungsgesetze jeweils die betreffende Gemeinde (oder ein Gemeindeverband), für die öffentlichen allgemeinbildenden höheren Schulen der Bund (Art. 14 Abs. 6 B-VG). Die in der Entwurfsbestimmung getroffene Regelung soll vermeiden, daß sich durch die Schulversuche Verschiebungen in der Kostentragung ergeben, bevor eine endgültige Entscheidung in der Frage der Kostenteilung zwischen den Erhaltern der verschiedenen Schulformen im Rahmen einer gesetzlichen Neuregelung der Schulstruktur getroffen werden kann. Im übrigen entspricht der Inhalt auch dem Ergebnis von Verhandlungen zwischen dem Bund und der Gemeinde Wien betreffend die Durchführung eines Vorversuches zur Einrichtung einer Gesamtschule in Wien.

Zu § 14:

Wie schon in den einleitenden Bemerkungen zu Art. II ausgeführt worden ist, soll die nähere gesetzliche Regelung der auf Grund der Beratungen der Schulreformkommission in Aussicht genommenen Schulversuche die Bestimmungen des § 7 des Schulorganisationsgesetzes nicht ersetzen. Die erwähnte Bestimmung soll weiterhin für kleinere Versuchsvorhaben aufrecht bleiben, wie sie in den letzten Jahren durchgeführt worden sind und wertvolle Ergebnisse gebracht haben.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu Artikel I:

Von den Bestimmungen des Art. I kommt bei der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes nur die Z. 2 (Entfall der Aufnahmeprüfung in die allgemeinbildenden höheren Schulen) in Betracht. Mit der Verlängerung des Sistierungszeitraumes der 13. Schulstufe an den allgemeinbildenden höheren Schulen (Z. 3) sind Ersparnisse verbunden, die sich jährlich auf zirka ein Achtel der für die allgemeinbildenden höheren Schulen erforderlichen Budgetmittel belaufen.

Zum Entfall der Aufnahmeprüfung in die allgemeinbildenden höheren Schulen ist zu bemerken:

Die Zahl der Anmeldungen zum Besuch öffentlicher allgemeinbildender höherer Schulen hat betragen:

für 1969/70	21.466
für 1970/71	22.969
		(Steigerung um 1503, d. s. 7 ⁰ / ₀)
für 1971/72	23.721
		(Steigerung um 752, d. s. 3 ³ / ₀)

Allein auf Grund der Steigerung der in Betracht kommenden Geburtenjahrgänge von 125.854 auf 127.961 war mit einer Steigerung der Anmeldungen in die allgemeinbildenden höheren Schulen vom Vorjahr auf das heurige Jahr um 17⁰/₀ zu rechnen. Dazu kommt, daß vor allem in den ländlichen Gebieten, in denen Schulneugründungen erst vor kürzerer Zeit erfolgt sind, der Anteil der zum Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule angemeldeten Schüler am Geburtsjahrgang gestiegen ist, wie dies schon bisher festgestellt werden konnte.

Nun kann sicher die Zahl der Anmeldungen nicht mit der Zahl der tatsächlich aufgenommenen Schüler gleichgesetzt werden, weil in den vergangenen Jahren einerseits ein kleiner Prozentsatz (zirka 5⁰/₀) die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hat und andererseits die Zahl der aufgenommenen Schüler von den verfügbaren Plätzen abhängig ist (§ 4 Abs. 2 lit. c des Schulorganisationsgesetzes). Als Vergleichsziffern können aber derzeit nur die Anmeldeziffern gelten, da über die Aufnahme in die allgemeinbildenden höheren Schulen noch nicht entschieden werden konnte.

Im Hinblick auf die Rechtslage gemäß § 4 des Schulorganisationsgesetzes ist aber festzustellen, daß jene Mehrkosten, die im Falle der Aufnahme aller zum Besuch der allgemeinbildenden höheren Schule angemeldeten Schüler (soweit sie die vorausgesetzte Eignung besitzen) entstehen werden, nicht unmittelbar auf den vorliegenden Gesetzentwurf zurückzuführen sind.

Zu Artikel II:

Die Kosten der Durchführung der in diesen Bestimmungen geregelten Schulversuche ist von der Zahl der Standorte und der durch die Schulversuche erfaßten Klassen abhängig. Sie betragen in den meisten Fällen im ersten Jahr der Durchführung höchstens ein Viertel jener Kosten, die im vierten Jahr der Durchführung des betreffenden Schulversuches anfallen werden, weil der größte Teil der Schulversuche aufbauend alle Klassen der dafür ausgewählten Schulen erfassen wird. Bei den Versuchen in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule kommt dazu, daß in den späteren Jahren eine Vermehrung der Wahlmöglichkeiten vorgesehen ist, woraus sich eine etwas stärkere Steigerung der Kosten ergibt; ähnliches gilt für die Versuche an den Pädagogischen Akademien.

Nach der derzeitigen Planung ist für das Jahr 1971/72 mit folgenden Kosten zu rechnen:

1. Vorschulklassen (§ 2):

50 Klassen mit einem Aufwand von zirka 4 Mill. S.

2. Grundschule (§ 3):

300 Klassen mit einem Aufwand von zirka 3'5 Mill. S.

3. Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen (§ 4):

250 Klassen mit einem Aufwand von zirka 3'5 Mill. S.

4. Polytechnischer Lehrgang (§ 5):

20 Klassen mit einem Aufwand von zirka 250.000 S.

5. Allgemeinbildende höhere Schulen (§ 6):

40 Klassen mit einem Aufwand von zirka 1'8 Mill. S.

6. Pädagogische Akademien (§ 7):

Anfangskosten von zirka 500.000 S.

7. Einrichtungen zur Schulentwicklung (§ 9):

Die Kosten der vorgesehenen Einrichtungen zur Begleitung der Schulversuche und zur Schulentwicklung hängen davon ab, wie viele und wie große Einrichtungen geschaffen werden. Ihr Aufwand wird daher nicht unmittelbar durch das Gesetz verursacht, sondern hängt von den sachlichen Erfordernissen und den verfügbaren Budgetmitteln ab. Der jährliche Sach- und Personalaufwand des derzeit in Graz bestehenden Institutes für Bildungspsychologie beläuft sich auf zirka 800.000 S. Da ein Ausbau dieses Institutes bzw. die Errichtung weiterer Institute unbedingt erforderlich sind, ist mit einer entsprechenden Vermehrung des Aufwandes zu rechnen.

Soweit die mit der Durchführung der Schulversuche verbundenen Kosten noch im Jahre 1971 anfallen, finden sie im Rahmen der Ansätze des Bundes-Finanzgesetzes 1971 Deckung.

Gegenüberstellung

des geltenden Gesetzestextes und des Entwurfstextes

Geltender Gesetzestext**Entwurf einer Novelle****§ 3. Gliederung der österreichischen Schulen**

(1) Das österreichische Schulwesen stellt in seinem Aufbau eine Einheit dar. Seine Gliederung wird durch die Alters- und Reifestufen, die verschiedenen Begabungen und durch die Lebensaufgaben und Berufsziele bestimmt. Der Erwerb höherer Bildung und der Übertritt von einer Schulart in eine andere ist allen hiefür geeigneten Schülern zu ermöglichen.

§ 40. Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in eine allgemeinbildende höhere Schule setzt — soweit im § 37 für die Sonderformen nicht anderes bestimmt ist — den erfolgreichen Abschluß der 4. Schulstufe der Volksschule und die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung voraus.

(2) Die näheren Vorschriften über die Aufnahmeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 3. Gliederung der österreichischen Schulen

(1) Das österreichische Schulwesen stellt in seinem Aufbau eine Einheit dar. Seine Gliederung wird durch die Alters- und Reifestufen, die verschiedenen Begabungen und durch die Lebensaufgaben und Berufsziele bestimmt. Der Erwerb höherer Bildung und der Übertritt von einer Schulart in eine andere ist allen hiefür geeigneten Schülern zu ermöglichen. Schüler und Eltern sind über die Aufgaben und Voraussetzungen der verschiedenen Schularten zu informieren und insbesondere in der vierten und achten Schulstufe sowie vor dem Abschluß einer Schulart über den nach den Interessen und Leistungen des Schülers empfehlenswerten weiteren Bildungsweg zu beraten.

§ 40. Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in eine allgemeinbildende höhere Schule setzt — soweit im § 37 für die Sonderformen nicht anderes bestimmt ist — den erfolgreichen Abschluß der 4. Schulstufe der Volksschule und die Feststellung der Eignung zum Besuch des Ersten Klassenzuges der Hauptschule im Sinne des § 17 voraus.

(2) Schüler des Ersten Klassenzuges der Hauptschule, deren Jahreszeugnis einen guten Gesamterfolg im Sinne der Vorschriften über das Klassifizieren nachweist und die auch den fremdsprachlichen Unterricht mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des unmittelbar folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer allge-

Geltender Gesetzestext

Entwurf einer Novelle

(3) Schüler einzügig geführter Hauptschulen und Schüler des Ersten Klassenzuges zweizügig geführter Hauptschulen, deren Jahreszeugnis einen guten Gesamterfolg im Sinne der Vorschriften über das Klassifizieren nachweist und die auch den fremdsprachlichen Unterricht mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des unmittelbar folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule, an der dieselbe Fremdsprache gelehrt wird, ohne Aufnahmeprüfung übertreten.

§ 131 b. (1) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 1, 2 und 6 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1969/70 bis 1971/72 in die 5. Klasse oder zu Beginn des Schuljahres 1969/70 in die 6. oder 7. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule im Sinne des § 36 eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1974/75.

(2) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 3 und 7 gelten für jene Schüler,

- a) die zu Beginn der Schuljahre 1969/70 bis 1971/72 in die 5. Klasse oder zu Beginn des Schuljahres 1969/70 in die 6. oder 7. Klasse eines Musisch-pädagogischen Realgymnasiums eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1974/75,
- b) die zu Beginn der Schuljahre 1970/71 bis 1971/72 in die Übergangsstufe eines Musisch-pädagogischen Realgymnasiums eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1975/76.

(3) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1969/70 bis 1971/72 in die Übergangsstufe oder in die 5. Klasse oder zu Beginn des Schuljahres 1969/70 in die 6. oder 7. Klasse eines Aufbaugymnasiums oder Aufbaurealgymnasiums eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1975/76.

(4) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 5 gelten für jene Schüler, die in den Schuljahren 1969/70 bis 1971/72 in den 1. oder 2. Halbjahrslehrgang oder im Schuljahr 1969/70 in den 2. bis 8. Halbjahrslehrgang eines Gymnasiums oder Realgymnasiums für Berufstätige eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1975/76.

(5)

meinbildenden höheren Schule, an der dieselbe Fremdsprache gelehrt wird, übertreten.

(3) Die Aufnahme von Schülern, deren Eignung nicht im Sinne des Abs. 1 festgestellt worden ist oder die einen guten Gesamterfolg im Sinne des Abs. 2 nicht nachweisen können, setzt die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung voraus.

§ 131 b. (1) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 1, 2 und 6 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1969/70 bis 1976/77 in die 5. Klasse oder zu Beginn des Schuljahres 1969/70 in die 6. oder 7. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule im Sinne des § 36 eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1979/80.

(2) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 3 und 7 gelten für jene Schüler,

- a) die zu Beginn der Schuljahre 1969/70 bis 1976/77 in die 5. Klasse oder zu Beginn des Schuljahres 1969/70 in die 6. oder 7. Klasse eines Musisch-pädagogischen Realgymnasiums eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1979/80,
- b) die zu Beginn der Schuljahre 1970/71 bis 1976/77 in die Übergangsstufe eines Musisch-pädagogischen Realgymnasiums eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1980/81.

(3) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1969/70 bis 1976/77 in die Übergangsstufe oder in die 5. Klasse oder zu Beginn des Schuljahres 1969/70 in die 6. oder 7. Klasse eines Aufbaugymnasiums oder Aufbaurealgymnasiums eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1980/81.

(4) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 5 gelten für jene Schüler, die in den Schuljahren 1969/70 bis 1976/77 in den 1. oder 2. Halbjahrslehrgang oder im Schuljahr 1969/70 in den 2. bis 8. Halbjahrslehrgang eines Gymnasiums oder Realgymnasiums für Berufstätige eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1980/81.

(5)